

Satzung zur 1. Änderung der Satzung
der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung
einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 110,00 €
- b) für jeden weiteren Hund 140,00 €
- c) für den ersten Kampfhund und gefährlichen Hund i.S. des § 3 NHundG 675,00 €
- d) für jeden weiteren Kampfhund und gefährlichen Hund i.S. des § 3 NHundG 935,00 €

II. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1.1.2012 in Kraft.

Spiekeroog, am 22.03.2012

Fiegenheim
Bürgermeister

(L. S.)